

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07.03.2016 und des Förderbescheids Masterplan 100% Klimaschutz vom 21.03.2016, hat der Beirat am 30. November 2016 folgende

## **Geschäftsordnung für den Masterplanbeirat der Stadt Kaiserslautern**

beschlossen:

### **Präambel**

Der Masterplan 100% Klimaschutz, der das 2010 beschlossene Klimaschutzkonzept 2020 mit der klimaschutzbasierten Wirtschaftsförderungsstrategie inhaltlich und zeitlich fortzuschreiben soll, basiert auf den beschlossenen Zielen im Klimaschutz bis zum Jahre 2050 eine 95%ige Reduktion der treibhauswirksamen Gase (Basisjahr 1990) und eine Reduzierung des Endenergiebedarfs bis 2050 um 50% zu erreichen. Es wird ein Masterplanbeirat zur Begleitung und späteren Umsetzung des Konzeptes installiert.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Beirat begleitet als Fachgremium den Masterplanprozess 100% Klimaschutz und bereitet vorbereitend für den Stadtrat die Beschlüsse zu folgenden Themen vor:
  - verbindliche Minderungsziele in den Handlungsfeldern,
  - Maßnahmen zur Zielerreichung,
  - Partizipation der Zivilgesellschaft,
  - Auswahl der „investiven Maßnahme“.
- (2) Der Beirat ist Multiplikator (z.B. in die Politik) und unterstützt bei der Umsetzung/Implementierung in der Kommune und bei der Koordinierung der Klimaschutzaktivitäten.
- (3) Der Beirat kann eigene Projekte vorschlagen. Für die Behandlung bestimmter Fragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Beirat kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

Gemäß Beschluss des Stadtrates setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

In dem Beirat sollen die großen Fraktionen mit je zwei Mitgliedern und die anderen Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein. Außerdem sollen Vertreter von gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Gesellschaften des Konzerns Stadt sowie der Verwaltung dem Beirat angehören.

Der Masterplanbeirat kann zudem entscheiden zu bestimmten Themen gesellschaftlich relevante Gruppen in den Beirat einzuladen.

Die Mitglieder der internen Steuerungsgruppe Masterplanbeirat sind in Anlage 1 aufgenommen.

## **§ 3 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz führt der Dezernent, dem die Aufgaben des Klimaschutzes übertragen sind. In seiner Abwesenheit führt der Vorsitz die Leitung des Referates Umweltschutz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Das Referat Umweltschutz führt die Geschäfte des Beirates.

## **§ 4 Einberufung zu den Beiratssitzungen**

Der Masterplanbeirat tagt mindestens halbjährlich.

## **§ 5 Form und Frist der Einladung**

- (1) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung, eingeladen.
- (2) Die Einladung soll 14 Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt.
- (2) Die Beiratsmitglieder können die Aufnahme von Beratungspunkten verlangen, wenn es im Interesse des Klimaschutzes geboten erscheint. Ein entsprechender Antrag muss 3 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung des Beirates eingegangen sein.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung kann die Tagesordnung um dringliche Sachverhalte ergänzt und die Absetzung einzelner Beratungspunkte mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung**

Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und der Beirat beschlussfähig ist.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse gelten gemäß §1(1) als vorbereitend für den Stadtrat.

## **§ 9 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Beirates wird seitens des geschäftsführenden Referates eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
- Name der Sitzungsteilnehmer,
- Name der entschuldigten Beiratsmitglieder,
- Tagesordnung,
- Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.

Darüber hinaus soll die Sitzungsniederschrift Auskunft über die für die Entscheidung des Beirates maßgeblichen Gründe und ggf. die von der Minderheit vorgetragenen Gegengründe geben.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern elektronisch zugeleitet. Ihre Zustimmung zur Niederschrift wird in der nächsten Sitzung erteilt.

### **§ 10 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Masterplanbeirates wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.11.2016

  
Peter Kiefer  
(Vorsitzender des Masterplanbeirates)

## Anlage 1: Mitglieder der internen Steuerungsgruppe Masterplanbeirat

<b>Mitglieder (Stimmrecht)</b>		
Stadtverwaltung	Dez. IV, <b>Vorsitz</b>	Peter Kiefer
	Ref. 15	Bettina Dech-Pschorn
	Ref. 61	Elke Franzreb
	Ref. 65	Udo Holzmann
Fraktionen	CDU	Harry Wunschel
	CDU	Klaus Müller
	SPD	Christine Szakun-Hoch
	SPD	Petra Janson-Peermann
	DIE GRÜNEN	Simon Sander
	DIE LINKE	Carsten Brossette
	FDP	Herbert Leyendecker
	FWG	Gabriele Wollenweber
SWK	Vorstand	Richard Mastenbroek
WVE	Geschäftsführer	Peter Nonnemacher
BauAG	Vorstand	Thomas Bauer

<b>Geschäftsführung (ohne Stimmrecht)</b>		
Stadtverwaltung	Ref. 15	Hannah-Sophie Stabel